

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2019 erteilt.

## **Artikel 1**

1. Der § 23 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) <sup>1</sup>Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist, soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. <sup>3</sup>Satz 2 gilt insbesondere im Modul Abschlussmodul auch für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt ab dem WS 2019/20. Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

Tübingen, den 10.05.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor